

**Ordnung  
der Fakultät für Maschinenbau  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 13. Juni 2007**

Aufgrund von § 82 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 18. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Chemnitz S. 1894) gibt sich die Fakultät für Maschinenbau folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Fakultätsordnung

Zweiter Abschnitt: Fakultätsrat

- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Vorsitz
- § 4 Vertretungsregelungen
- § 5 Sitzungen
- § 6 Einberufung und Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Nicht-Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Wahlen
- § 12 Eilentscheidungen

Dritter Abschnitt: Sonstige für die Fakultät tätige Gremien und Personen

- § 13 Ausschüsse
- § 14 Kommissionen
- § 15 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 16 Beauftragte, Koordinatoren

Vierter Abschnitt: Das Verhältnis der Fakultätsorgane zueinander

- § 17 Fakultätsrat und Dekan
- § 18 Dekan und Dekanatsrat

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Ausschluss und Befangenheit
- § 20 Vorschriften
- § 21 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Zweck der Fakultätsordnung**

Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät. Im Rahmen des Sächsischen Hochschulgesetzes ist sie verbindliche Richtschnur für das Verhalten des Fakultätsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen.

## **Zweiter Abschnitt Fakultätsrat**

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Der Fakultätsrat besteht nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 SächsHG und § 9 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz aus fünfzehn nach § 84 i.V.m. § 68 SächsHG gewählten Mitgliedern. Davon gehören acht der Gruppe der Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHG), drei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHG), drei der Gruppe der Studenten (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHG) und eines der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHG) an.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotions- und Habilitationsordnungen, zu Habilitationsverfahren und über Berufungsvorschläge können auch Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken, die nicht dem Fakultätsrat angehören (§ 85 Abs. 2 Satz 1 SächsHG). Die Unterrichtung hierfür erfolgt gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 SächsHG.

### **§ 3**

#### **Vorsitz**

Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates (§ 86 Abs. 2 Satz 1 SächsHG) und leitet dessen Sitzungen. Er wird vom Dekanatsrat unterstützt, der die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät führt (§ 87 Abs. 5 Satz 1 SächsHG).

### **§ 4**

#### **Vertretungsregelungen**

Ist der Dekan am Vorsitz des Fakultätsrates verhindert, wird er durch den Prodekan (§ 86 Abs. 2 Satz 2 SächsHG) vertreten. Im Übrigen können Mitglieder nicht vertreten werden. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

### **§ 5**

#### **Sitzungen**

(1) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen (§ 66 Abs. 1 SächsHG).

(2) In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur bei Dringlichkeit abgehalten werden.

(3) Während der Vorlesungszeit tritt der Fakultätsrat regelmäßig mindestens einmal in jedem Monat zusammen.

### **§ 6**

#### **Einberufung und Tagesordnung**

(1) Der Fakultätsrat wird vom Dekan einberufen.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, spätestens zehn Tage vor einer regelmäßigen Sitzung (§ 5 Abs. 3 dieser Ordnung) dem Dekan Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung schriftlich zu unterbreiten.

(3) Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugehen. Dabei sind die Tagesordnung und die Unterlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen beizufügen. Eine Ergänzung ist noch bis zu Beginn der Sitzung zulässig.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit**

Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Fakultätsrat danach nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Der Fakultätsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

## **§ 8**

### **Nicht-Öffentlichkeit**

(1) Der Fakultätsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung (§ 71 Abs. 2 Satz 1 SächsHG). Davon unberührt bleibt die Teilnahme des Dekanatsrats gemäß § 3 Satz 2 dieser Ordnung, weiterer Hochschullehrer im Falle des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung sowie der Gleichstellungsbeauftragten (§ 100 Abs. 1 Satz 4 SächsHG).

(2) Der Fakultätsrat kann aus gegebenem Anlass jederzeit andere Mitglieder der Fakultät oder der Technischen Universität oder Dritte zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese Personen sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Alle Teilnehmer an Sitzungen des Fakultätsrates sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Fakultätsratsmitglieder gefasst (§ 70 Satz 4 SächsHG), soweit sich aus § 67 Abs. 5 SächsHG keine weiteren Anforderungen ergeben. Jedes Mitglied des Fakultätsrates hat nur eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig; erhält ein Antrag nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist er abgelehnt. Geheime Abstimmung findet außer in Personalangelegenheiten (§ 71 Abs. 3 SächsHG) nur statt, wenn mindestens ein Mitglied des Fakultätsrates dies verlangt.

## **§ 10**

### **Niederschrift**

Über den Gang der Beratungen, die Beschlussfassung und die Ergebnisse der Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist zu Beginn der nächsten Sitzung vom Fakultätsrat zu genehmigen. Nichtöffentliche Teile werden bei der bestätigten Version, von der jede Professur der Fakultät eine Ausfertigung erhält, gestrichen.

## **§ 11**

### **Wahlen**

(1) Der Fakultätsrat führt Wahlen in den vom Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Fällen durch. Hierfür gelten die Grundsätze des § 68 SächsHG. Das Wahlverfahren ist an der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz auszurichten.

(2) Die Amtszeiten des Dekans, des Prodekan und des Studiendekans richten sich grundsätzlich nach den Wahlperioden für den Fakultätsrat (§ 69 Abs. 1 SächsHG).

## **§ 12**

### **Eilentscheidungen**

In dringenden Fällen, die einer Entscheidung des Fakultätsrates bedürfen und deren Erledigung nicht bis zu einer außerordentlichen Sitzung des Fakultätsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan vorläufig an Stelle des Fakultätsrates. Soweit möglich, muss er die Angelegenheit zuvor mit dem Prodekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Fakultätsrates erörtern. Der Fakultätsrat kann die Entscheidung des Dekans bestätigen oder abändern.

### **Dritter Abschnitt Sonstige für die Fakultät tätige Gremien und Personen**

#### **§ 13**

##### **Ausschüsse**

- (1) Der Fakultätsrat wählt nach Maßgabe des § 11 die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die an der Fakultät angebotenen Studiengänge. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
- (2) Der Fakultätsrat wählt einen Promotions- und Habilitationsausschuss, der in Fragen von Promotions- und Habilitationsverfahren im Namen der Fakultät handelt. Dem Promotions- und Habilitationsausschuss gehören vier Hochschullehrer an. Der Fakultätsrat beschließt über den Vorsitz.
- (3) Der Fakultätsrat kann bei Bedarf Fachausschüsse nach § 85 Abs. 3 SächsHG bestellen.

#### **§ 14**

##### **Kommissionen**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang eine Studienkommission nach § 88 SächsHG.
- (2) Der Studiendekan ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommission (§ 88 Abs. 4 Satz 5 SächsHG) und führt den Vorsitz.
- (3) Der Fakultätsrat kann gemäß § 82 Abs. 2 Satz 5 SächsHG weitere Kommissionen vorsehen. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Promotionsordnungen über die Bestellung einer Prüfungskommission.

#### **§ 15**

##### **Wissenschaftliche Einrichtungen**

Für die Bildung von Instituten oder Seminaren unter der Verantwortung der Fakultät für Maschinenbau gilt § 89 SächsHG.

#### **§ 16**

##### **Beauftragte, Koordinatoren**

- (1) Für laufende Angelegenheiten der Fakultät kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiter zu Beauftragten bestellen und ihnen näher bezeichnete Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. §§ 82 Abs. 2 Satz 5 und 88 Abs. 4 SächsHG bleiben unberührt.
- (2) Für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studiengänge kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans einen Hochschullehrer als Koordinator einsetzen. Die Bestellung erfolgt für jeweils einen Prüfungszeitraum.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Das Verhältnis der Fakultätsorgane zueinander**

#### **§ 17**

##### **Fakultätsrat und Dekan**

- (1) Der Fakultätsrat ist im Zweifel für alle Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten der Fakultät zuständig (§ 85 Abs. 1 SächsHG).
- (2) Der Dekan ist für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates zuständig (§ 87 Abs. 2 Satz 1 SächsHG). Seine diesbezüglichen Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber allen Mitgliedern der Fakultät übt er im Benehmen mit dem Fakultätsrat aus.

## **§ 18**

### **Dekan und Dekanatsrat**

Der Dekanatsrat (§ 3 Satz 2 dieser Ordnung) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät im Auftrag des Dekans und unterliegt dabei dessen Richtlinien und Weisungen. Der Dekanatsrat ist allein dem Dekan verantwortlich.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 19**

### **Ausschluss und Befangenheit**

§§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Vorschriften**

Soweit diese Ordnung keine weiteren Regelungen enthält, sind für den Fakultätsrat die Vorschriften der Rahmengesäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der Technischen Universität Chemnitz zu beachten.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Dezember 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Chemnitz S. 686) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 2. Mai 2007 und der Genehmigung des Senates vom 12. Juni 2007.

Chemnitz, den 13. Juni 2007

Der Dekan  
der Fakultät für Maschinenbau

Univ.-Prof. Dr.- Ing. habil. Bernhard Wielage